

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Hanno Bachmann (AfD)**

vom 07. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Februar 2019)

zum Thema:

„Beihilfe zum illegalen Aufenthalt“

und **Antwort** vom 25. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. März 2019)

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17815
vom 7. Februar 2019
über „Beihilfe zum illegalen Aufenthalt“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat die Staatsanwaltschaft Berlin infolge der Berichte des rbb von Ende Januar 2019 über strafbare Handlungen durch Teilnehmer eines sog. Bürger*innen-Asyls, welche in drei Fällen gezielt zur Abschiebung anstehende abgelehnte Asylbewerber versteckten und damit deren Abschiebung verhinderten, gemäß dem Legalitätsprinzip Ermittlungen aufgenommen? Falls nein, warum nicht?

Zu 1.: Ein entsprechendes Ermittlungsverfahren ist bei der Staatsanwaltschaft Berlin bislang nicht anhängig. Der in den Berichten des Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB) geschilderte Sachverhalt wurde von der Staatsanwaltschaft zum Anlass genommen, einen Prüfvorgang anzulegen, in dem zunächst eine rechtliche Bewertung vorgenommen wird.

2. Welche Straftaten nach StGB bzw. strafrechtlichen Nebengesetzen stehen hinsichtlich des in Frage Nr. 1 geschilderten Sachverhalts im Raum?

Zu 2.: Die Prüfung, ob das zu Frage 1 geschilderte Verhalten einen oder mehrere Straftatbestände erfüllen könnte, ist Gegenstand des Ermittlungsverfahrens.

3. Ist den Berliner Behörden bekannt, wer die versteckten Abzuschiebenden aus Frage Nr. 1 sind und wurden diese inzwischen abgeschoben?

Zu 3.: Erkenntnisse der Berliner Ausländerbehörde und der Staatsanwaltschaft Berlin liegen hierzu nicht vor.

4. In wie vielen Fällen seit 2016 ist für dem Land Berlin zugewiesene Asylbewerber die Zuständigkeit gemäß der Dublin-VO von einem anderen Mitgliedstaat der EU auf Deutschland übergegangen infolge des Ablaufs der Frist für ein Übernahmearbeiten und die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat? In wie vielen Fällen war hierfür ein illegaler Aufenthalt / Untertauchen des Asylbewerbers mitursächlich? Was unternimmt der Senat, um einen Übergang der Zuständigkeit auf Deutschland durch Fristablauf als Folge rechtswidrigen Verhaltens des Asylbewerbers und etwaiger Helfer zu vermeiden?

Zu 4.: Seitens der Berliner Ausländerbehörde erfolgt hierzu keine statistische Erfassung. Daher können keine Fallzahlen genannt werden.

Dem Übergang der Zuständigkeit auf Deutschland wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) begegnet, indem die Betroffenen als flüchtig angesehen werden und die Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Seite 2 Dublin-III-Verordnung auf 18 Monate verlängert wird.

5. Kann sich die Strafbarkeit auch auf die Mitarbeiter von Beratungsstellen für Asylbewerber erstrecken, welche dem rbb zufolge bewusst den Kontakt zwischen den Abzuschiebenden und den Personen, die sie zwecks Verhinderung der Abschiebung verstecken, vermitteln? Wurden auch insoweit Ermittlungen aufgenommen?

Zu 5.: Ob auch das Verhalten der Mitarbeitenden von Beratungsstellen Straftatbestände erfüllt hat, ist derzeit nicht absehbar.

6. Welche Beratungsstellen / Projekte haben seit 2016 vom Senat zwecks der Beratung von Asylbewerbern (in Rechts- oder sonstigen Fragen) Fördermittel erhalten (bitte unter Angabe der jährlichen Beträge und der jeweiligen Haushaltstitel auflisten)?

Zu 6.:

Förderung der IOM (Internationale Organisation für Migration) Informations- und Rückkehrberatungsstelle Berlin/Brandenburg 2016 bis 2019 durch das Land Berlin				
	2016	2017	2018	2019
Ansatz für Beratungsstelle im Titel 685 69	71.000 €	85.000 €	120.900 €	120.900 €
Mittelabfluss	71.000 € ¹	113.791,20 € ^{1,2}	89.773,19 €	

¹ Abschließende Abrechnung noch nicht erfolgt, Zuwendungsprüfung erfolgt durch das BAMF,

² zur Umsetzung von Maßnahmen des Masterplans Integration und Sicherheit erfolgte Zulassung überplanmäßiger Ausgaben durch die Senatsverwaltung für Finanzen, (Verstärkung aus Kapitel 2930, Titel 54801)

Der Flüchtlingsrat Berlin, der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt (für die Liga der Wohlfahrtsverbände) und der Migrationsrat Berlin-Brandenburg als nichtstaatliche Mitglieder der Härtefallkommission werden seit 2016 nach Titel 68412 Nr. 5 durch den Senat wie folgt gefördert.

	2016	2017	2018
Flüchtlingsrat Berlin	20.000,00 Euro	20.000,00 Euro	30.000,00 Euro
Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband	20.000,00 Euro	20.000,00 Euro	27.000,00 Euro
Migrationsrat Berlin-Brandenburg	10.000,00 Euro	10.000,00 Euro	25.000,00 Euro

Im Rahmen der Rechts- und Verfahrensberatung für Geflüchtete und andere Migrantinnen und Migranten erhielten zunächst elf Beratungsstellen eine Zuwendung aus dem Teilansatz 6a (Titel 684 12, Kapitel 1120). Seit dem Haushaltsjahr 2018 werden insgesamt zehn Beratungsstellen gefördert.

	2016	2017	2018
AWO Kreisverband Berlin-Mitte e.V.	66.500,00 Euro	68.000,00 Euro	60.000,00 Euro
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	46.940,50 Euro	67.020,00 Euro	61.000,00 Euro
Diakoniewerk Simon gGmbH	36.396,72 Euro	51.170,04 Euro	59.700,00 Euro
Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.	43.458,13 Euro	56.134,96 Euro	61.000,00 Euro
KommMit für Migranten und Flüchtlinge e.V.	44.930,30 Euro	56.775,59 Euro	63.000,00 Euro
Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_innen e.V. (KuB)	38.144,43 Euro	53.903,97 Euro	70.000,00 Euro
Oase Berlin e.V.	33.304,17 Euro	40.808,75 Euro	40.855,00 Euro
Schwulenberatung Berlin gGmbH	29.778,38 Euro	50.514,44 Euro	70.000,00 Euro
Verein der Eltern aus Kurdistan in Berlin - Yekmal e.V.	50.000,00 Euro	66.460,78 Euro	69.576,13 Euro
Verein iranischer Flüchtlinge e.V.	30.824,92 Euro	36.589,91 Euro	0,00 Euro
Xenion - Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.	44.021,14 Euro	55.292,86 Euro	47.000,00 Euro

7. Ist es eine im Zuwendungsverhältnis mit den unter Frage Nr. 6 genannten Geförderten festgelegte Vorgabe, dass die Beratung nicht auf die Förderung illegalen Aufenthalts abzielen oder hinauslaufen darf? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 7.: Nein. Die im Verantwortungsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport liegende, durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) betriebene Informations- und Rückkehrberatungsstelle Berlin/Brandenburg wendet sich an ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige, die sich für die freiwillige Rückkehr in ihr Heimatland oder die Weiterwanderung in ein Drittland interessieren. Dort erfolgt eine individuelle, unverbindliche und ergebnisoffene Beratung zu den Möglichkeiten und Optionen zur geförderten freiwilligen Rückkehr und Reintegration, die die Grundlage für eine informierte Entscheidung hinsichtlich einer freiwilligen Ausreise legt.

Die IOM bekennt sich zu den in den Leitlinien für eine bundesweite Rückkehrberatung verankerten Grundsätzen, die eine neutrale, umfassende und ergebnisoffene Beratung unter Berücksichtigung des aufenthaltsrechtlichen Status vorsehen. Eine Vermittlung der in der Beratungsstelle vorsprechenden ausreisepflichtigen Personen an Personen, die diese zwecks Verhinderung der Abschiebung verstecken, würde den eigenen Anspruch der IOM, die Souveränität der Staaten in Bezug auf die nationale Migrationspolitik zu wahren, untergraben. Insoweit bedarf es keiner Vorgabe im Sinne der Fragestellung.

Im Übrigen umfassen die Beratungen asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragestellungen sowie alle angrenzenden Fragen des Migrationsrechts, wobei es um Möglichkeiten des legalen Aufenthalts geht.

8. Ist insbesondere eine strafbare Beihilfe zum illegalen Aufenthalt auch noch vom Förderzweck gedeckt? Falls nein, wie überprüft der Senat, dass eine solche Beihilfe auch tatsächlich unterbleibt?

Welche Konsequenz hätte eine solche Beihilfe im Rahmen des Förderverhältnisses?

Zu 8.: Die vom Senat von Berlin geförderten Einrichtungen dienen der Förderung des legalen Aufenthaltes von Migranten. Etwaige Straftaten von Mitarbeitenden bzw. Angehörigen der Organisationen werden bei Vorliegen eines etwaigen Anfangsverdachts von den Strafverfolgungsbehörden geahndet. Ob das mögliche Fehlverhalten einzelner für das Förderverhältnis mit der jeweiligen Organisation zu förderungsrechtlichen Konsequenzen, bis hin zum Widerruf der Zuwendung führen kann, ist eine Frage des Einzelfalls. Anhaltspunkte für den generellen Verdacht, dass strafbare Handlungen von Angehörigen der Organisationen oder gar den Organisationen im Ganzen gefördert werden, bestehen nicht. Es besteht dementsprechend auch kein Anlass zu entsprechenden Überprüfungen.

9. Wie viele Ermittlungsverfahren sind bei der Staatsanwaltschaft Berlin seit 2015 wegen Beihilfe zu § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthaltG geführt worden und wie viele dieser Verfahren sind inzwischen mit welchem Ergebnis abgeschlossen worden (bitte unterteilen nach Einstellung gemäß §§ 153 ff StPO, Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, Anklage / Antrag auf Strafbefehl)?

10. Wie viele rechtskräftige Verurteilungen hat es in Berlin seit 2015 wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt gegeben?

Zu 9. und 10.: Diese Fragen können nicht beantwortet werden, da eine gesonderte statistische Erfassung der Ermittlungsverfahren, die eine der Frage entsprechende Eingrenzung der Verfahren ermöglichen würde, seitens der Staatsanwaltschaft Berlin nicht erfolgt.

11. Trifft nach Ansicht des Senats die von Herrn Innensenator Geisel im Interview mit dem Tagesspiegel vom 06.02.2019 getroffene Aussage „Wer die Regeln bricht, auf die sich die Gesellschaft einigt, wird bestraft“, auch auf das in Frage Nr. 1 geschilderte Verhalten der Teilnehmer eines sog. Bürger*innen-Asyls zu? Falls nein, warum nicht?

12. Hält der Senat es für hinnehmbar, dass immer mehr Menschen sich anmaßen, auf Basis ihrer eigenen Pseudo-Moral den Vollzug geltenden Rechts zu sabotieren? Sieht der Senat aufgrund dieses um sich greifenden Verhaltens die Gefahr, dass der Rechtsstaat und das Vertrauen der Bürger in diesen (noch weiter) erodieren.

Zu 11. und 12.: Die Äußerung des Senators für Inneres und Sport im Interview mit dem Tagesspiegel vom 06.02.2019 „Wer die Regeln bricht, auf die sich die Gesellschaft einigt, wird bestraft“ wurde im Zusammenhang mit dem Phänomen der organisierten Kriminalität durch einige familiäre Strukturen in Berlin getätigt.

Bei entsprechenden Erkenntnissen sind die Strafverfolgungsbehörden gehalten, zu ermitteln. Alltagskriminalität und organisierte Kriminalität werden nachhaltig bekämpft. Berlin ist eine weltoffene und sichere Stadt. Mit diesem Augenmerk werden sowohl die Ursachen bekämpft als auch die Straftaten konsequent verfolgt. Ziel des Senats ist es, u. a. das friedliche Zusammenleben aus unterschiedlichen Kulturen in einem weltoffenen und vielfältigen Berlin weiterzuentwickeln.

Der Senat hat sich in den Richtlinien der Regierungspolitik 2016 bis 2021 darauf verständigt, die bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen „integrationsfreundlich“ mit dem Ziel einer Bleibeperspektive auch für bisher ungelöste Fälle auszulegen. Der Senat begrüßt daher innerhalb der rechtsstaatlichen Ordnung ausdrücklich jedes zivilgesellschaftliche Engagement - sei es von Initiativen oder Einzelpersonen - zu Gunsten der Belange von geflüchteten Menschen unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Er enthält sich Bewertungen über die moralische Integrität von Menschen, die sich subjektiv in einem Gewissenskonflikt befinden, weil die nach ihrer Auffassung aus humanitären Gründen Hilfe für unerlaubt aufhältliche Ausländerinnen und Ausländer leisten, die diese und sie selbst der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen kann. Zugleich verweist der Senat darauf, dass es eine Vielzahl von Optionen gibt, die Solidarität mit Geflüchteten innerhalb des geltenden Rechtsrahmens zu bekunden, etwa durch die Begleitung bei Behörden-gängen, Terminen bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Arztbesuchen, Hilfe bei der Bewältigung des Alltags oder bei der Unterbringung. Um die rechtlichen Spiel-räume zur Erlangung eines Bleiberechts auszuschöpfen, bietet sich das Berliner Härtefallverfahren an: Ratsuchende können sich jederzeit an eines der sieben Mitglieder der Härtefallkommission - beispielsweise den Flüchtlingsrat, die evangelische oder römisch-katholische Kirche oder einen Wohlfahrtsverband - wenden. Diese bieten eine Beratung an, ob ein Härtefallantrag sinnvoll ist, und legen ggf. den Fall der Kommission zur Beratung vor.

Die Erfahrung zeigt, dass sich der weitaus größte Teil der ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe tätigen Einzelpersonen und Initiativen bei ihrem Engagement innerhalb des geltenden Rechts bewegt. Wer sich dagegen entschließt, mit seiner Unterstützung das Risiko einer Strafverfolgung einzugehen, tut dies zumeist willentlich aus einer inneren Haltung heraus und muss sich dafür ggf. in einem rechtsstaatlichen Verfahren verantworten. Es obliegt den zuständigen Organen der Rechtspflege unter Würdigung aller maßgeblichen objektiven und subjektiven Tatumstände des Einzelfalles zu entscheiden. Eine Gefahr für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in einen handlungsfähigen Rechtsstaat vermag der Senat aus alledem nicht abzuleiten.

Berlin, den 25. Februar 2019

In Vertretung
M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung